

XII. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»³ wird wie folgt geändert:

Art. 18^{bis} (neu)

Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten

a) Grundsatz

¹ Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben im Gefangenendienst selbständige, hoheitliche Befugnisse aus.

² Sie müssen eine Ausbildung zur Sicherheitsassistentin oder zum Sicherheitsassistenten oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben.

Art. 18^{ter} (neu)

b) Einsatz

¹ Die Kantonspolizei kann Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:

- a) Aufnahme von Gefangenen;
- b) Zutrittskontrollen und Objektschutz von Gefängnissen;
- c) Durchführung von Polizeitransporten;⁴

1 ABl 2014, 2773 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. September 2015.

3 sGS 451.1.

4 Art. 59 ff. der Polizeiverordnung, sGS 451.11.

- d) Zuführung von Gefangenen;
- e) Vollzug von sitzungspolizeilichen Massnahmen;
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

Art. 39^{bis}

(Artikeltitlel geändert) ~~Polizeilicher Informationsaustausch~~ **mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps**

¹ **(geändert)** Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen **und die Funkübermittlung** mit anderen Polizeikorps **und dem Grenzwachtkorps** ausgetauscht werden, wenn sie der Empfänger benötigt:

(Aufzählung unverändert)

^{1bis} **(neu)** Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Funkübermittlung für andere Polizeikorps und das Grenzwachtkorps gegenseitig zugänglich gemacht werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der XII. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. September 2015 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

5 Siehe ABl 2015, 2159 f.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1464 f.

